

**Vor dem Angesicht des Herrn.** Priesterliche Besinnung. Von Abbé Gaston Courtois. Aus dem Französischen übertragen von Prälat Dr. Karl Rudolf. II/Teil 3-4. (409.) Wien 1958, Seelsorger-Verlag Herder. Leinen S 92.-, DM 15.-.

Das schon weit verbreitete und von vielen Priestern geschätzte neuartige Be- trachtungsbuch wurde in dieser Zeitschrift schon wiederholt gewürdigt. Über den inneren Wert und Gehalt dieser Betrachtungen ist sich die Kritik einig. Sie eignen sich vor allem für Einkehrtage, aber auch für die Besinnung des Priesters am Morgen. In dem vorliegenden repräsentativen Leinenband, der auch für Geschenkzwecke geeignet ist, sind die bisherigen Einzelbändchen 3 und 4 zusammengefaßt.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernúmer

### Pädagogik und Katechetik

**Grundsätze katholischer Schulpolitik.** Herausgegeben vom Bund katholischer Erzieher. (Band II der „Dokumentation katholischer Erziehung“.) (320.) Freiburg 1958, Verlag Herder. Halbleinen DM 12.-.

Das vorliegende Buch stellt eine Gemeinschaftsarbeit namhafter Vertreter des deutschen Katholizismus dar, die zu Grundfragen katholischer Schulpolitik ausführlich Stellung nehmen. Eine gewisse Uneinheitlichkeit im Aufbau des Werkes sowie eine Verschiedenheit in den Auffassungen ist hiedurch naturgemäß bedingt.

Das Buch spricht in seinen Beiträgen (sachlich gruppiert):

1. über die Grundlagen aller kirchlichen Arbeit an der Jugend überhaupt: „Christus, die Kirche und das Kind“; „Das katholische Erziehungsziel“; „Erziehung im Gewissen“; „Recht und Pflicht des Lehrers“;
2. über die nach kirchlicher Auffassung geprägte Schule: „Zur Geschichte der Bekenntnisschule“; „Die katholische Schule“;
3. über das Schul- und Erziehungsrecht des Staates: „Das Grundrecht der freien Schule“; „Das Recht des Kindes und der Eltern“; „Das Erziehungsrecht des Staates und seine Grenze“;
4. über das „Verhältnis von Elternhaus und Schule“;
5. über das „Wesen der Schulpolitik“.

Auf den Seiten 274-286 wird unter dem Titel „Zusammenfassung“ jedem Beitrag der Autoren noch ungefähr eine Seite zur Verfügung gestellt, worin das Wesentliche der im vorhergehenden Buchtext gebotenen umfangreicherer Beiträge auf wenige Zeilen konzentriert wird. Wie die soeben skizzierte Übersicht erkennen läßt, werden in den „Grundsätzen katholischer Schulpolitik“ tatsächlich grundlegende Themen zur Sprache gebracht. Was auffällt, ist das Ringen um die Stellung des Gewissens in Erziehung, Recht und Politik. Wie es scheint, wird der Primat des subjektiven Gewissens zu stark betont, der — logisch zu Ende gedacht — praktisch zu einer Verneinung auch der kirchlichen Erziehungs- und Schulorganisation führen muß. Denn in der katholischen Kirche gilt, wie es Josef Grub in seinem Beitrag „Elternhaus und Schule“ (S. 286) formuliert: „Die katholischen Erziehungsberichtigen sind nach eindringlichen Bekundungen des kirchlichen Lehramts und des kanonischen Rechts im Gewissen verpflichtet, ihre Kinder Schulen anzuvertrauen, in denen nach den Grundsätzen der katholischen Religion unterrichtet und erzogen wird“. Wenn man einen Satz wie den von Paul Fleig (S. 289): „Die Freiheit des Gewissens ist die höchste, die unabdingbare Freiheit; ihre Verweigerung, ihre Beeinträchtigung raubt dem Menschen seine Menschlichkeit“ nach den möglichen Konsequenzen insbesondere für das praktische Leben, das notwendigerweise auf gewissen einheitlichen Auffassungen basieren muß, durchzudenken versucht, kann man ihn, so wie er hier formuliert ist, schwerlich akzeptieren. Hat auch ein völlig perverses, asoziales Gewissen ein Recht auf Beachtung und muß es gleichgewertet werden dem lauteren, richtigen Gewissen? Es ist doch ein anderes, rein subjektiv hinsichtlich persönlicher Schuld- oder Verdienstzurechnung auch den mit sicherem irrigem Gewissen Handelnden zu entlasten, und wieder ein anderes, zu behaupten, jeder hätte ein Recht, daß nach seinem grundsätzlich irrtumsfähigen und oft auch irrenden Gewissen sich das Verhalten der Umwelt zu richten habe.

Nicht die Freiheit, auch zu irren, scheint die höchste Freiheit (eine solche ist vielmehr ein bedauerliches Versagenkönnen), sondern die Möglichkeit, das objektiv Richtige zu tun. Sonst müßte man jede Gewissensverpflichtung, von der die Kirche eindeutig spricht (vgl. etwa CIC, Can. 1323, 1324, 1325, 1335, 1372), als eine „Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit ansehen, die dem Menschen seine Menschlichkeit raubt“. Da das Gewissen erfahrungsgemäß nicht immer richtig und überdies keineswegs bei allen Menschen gleichgerichtet ist, kann es schon aus logischen Gründen nicht als solches schlechthin Maßstab für die objektive Lebensordnung sein. Wenn schließlich, um von anderem zu schweigen, das Recht auf das freie Gewissen so sehr zugunsten des Kindes betont wird, kann man da nicht zumindest die Frage aufwerfen, ob nicht das Gewissen des Lehrers ebenso unantastbar ist und ob nicht dem Gewissen einer reifen und bewährten Lehrerpersönlichkeit mehr Gewicht zuzusprechen ist als dem Gewissen eines noch unentwickelten Kindes? Es scheint, daß die Frage der Gewissensfreiheit überhaupt noch zuwenig durchleuchtet wurde, um so weittragenden Folgerungen, wie sie das Buch zieht, ohne Vorbehalt zustimmen zu können.

Das letzte Kapitel des Buches „Was nun?“ — „Vom Wesen der Schulpolitik“ erweckt den Eindruck, daß es von Vorteil gewesen wäre, den Begriff Schulpolitik zu definieren, um Sätze besser zu verstehen wie den folgenden: „... daß Erziehung ihren Kern im Gewissen hat und aus der Politik herausgenommen sein muß, daß der Begriff Schulpolitik zwei wesensfremde Elemente enthält, deren Trennung wesensnotwendig ist“ (S. 305). Oder: „Schulpolitik ist uns auf keinen Fall Selbstzweck, nur das von außen aufgezwungene Mittel, den Boden der Freiheit für die Erziehung im Gewissen zu schaffen. Die Schulpolitik hat als Ziel, die Schule aus der Politik herauszuholen und herauszuhalten. Ihr Sinn ist es, sich selbst zu beseitigen und aufzuheben“ (S. 306).

Es ist dem Rezessenten nicht möglich, hierin dem Autor zu folgen. Er sieht in der Politik — wesensmäßig betrachtet — nicht den Mißbrauch irgendeiner sozialen Machtstellung, wie er leider in jeder Institution zu finden ist, sondern das vom positiven Recht nicht vorbestimmte zweckgerichtete Handeln des Staates zur Verwirklichung des ihm anvertrauten Allgemeinwohls. Daß solches politisches Handeln im Widerspruch zu einer sittlichen Ordnung stehen müsse, ist durchaus nicht einzusehen. Im Gegenteil ist es doch wohl gut und notwendig, daß sich die Politik eben als Schulpolitik der berechtigten und dauernden Anliegen der Kinder, Eltern Lehrer, der gesellschaftlichen Verbände, der Kirchen und des Staates sowie der Völkergemeinschaft tatkräftig annehme. Daß der Begriff Schulpolitik zwei wesensfremde Elemente enthalte (wie kann etwas gegen sein Wesen existieren? Schulpolitik ist aber nun doch eine Tatsache!) und darum die Aufgabe habe, sich selbst zu beseitigen, scheint in dieser Allgemeinheit nicht zuzutreffen. Werden die zitierten Ausführungen nicht auf eine mißbräuchliche Politik, sie mag ausgehen von wem immer, bezogen, müßten sie als eine zumindest äußerste Reserviertheit gegenüber der Staatsgewalt bzw. ihren Trägern und Gestaltern gedeutet werden. Es ist aber glaubhaft, daß es auch eine sehr zu behauptende und zu fördernde Schulpolitik gibt.

Der Tenor des ganzen Buches, das freilich nicht immer sehr leicht lesbar geschrieben ist, zeugt jedenfalls von dem Ernst, mit dem die Autoren versuchen, den Dingen auf den Grund zu gehen und auch schwierigen Problemen, wie dem der Gewissensfreiheit und ihrer Bedeutung für Schule und Erziehung, nicht aus dem Wege zu gehen. Wer sich von Berufs wegen mit Schulfragen und christlicher Erziehung zu befassen hat, kann aus dem Buch viele Anregungen schöpfen. Und auf das eigene Durchdenken der schwierigen Fragen kommt es ja vor allem an.

Linz a. d. D.

Dr. Wilhelm Sacher

**Laien im Dienste der Verkündigung.** Laienmitwirkung an der Lehraufgabe der Kirche. Von Hans Heimerl. (164.) Wien 1958, Verlag Herder, Kart. S 44.—.

Der Verfasser unternimmt es, in diesem Buch die kirchenrechtliche Stellung der Laien als Mitwirkende bei der Erfüllung der ecclesia docens obliegenden Aufgaben des kirchlichen Lehramtes aufzuzeigen. Nach einem „Allgemeinen Teil“ über das kirchliche Lehramt (S. 1—33) spricht der Autor im „Speziellen Teil“ (S. 34—156) zuerst von der Laienmitwirkung in der religiösen Unterweisung der Kinder durch die Eltern, die Stellvertreter der Eltern (Vormund, Erzieher und Lehrer) u. a.